

Schiedsklausel Ehevertrag

Über alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Urkunde einschließlich etwaiger Änderungen, Nachträge oder Neufassungen unseres Ehevertrages sowie mit unserer künftigen Ehe und deren Beendigung, einschließlich über die Wirksamkeit getroffener Vereinbarungen und alle Rechtsfolgen im Fall der Unwirksamkeit sowie über alle Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit Vorstehendem, entscheidet unter Ausschluss des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten ein Schiedsgericht nach dem Statut des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs deutscher Notare (SGH). Der SGH entscheidet auch über seine eigene Zuständigkeit und in Zusammenhang hiermit über das Bestehen oder die Gültigkeit dieser Schiedsklausel.

Die Schlichtungs- und Schiedsordnung ist in der Urkunde des Notars Dr. Hans Wolfsteiner in München vom 19. Januar 2000, UR.Nr. 82/2000 enthalten. Auf diese Urkunde wird verwiesen. Sie liegt heute in beglaubigter Abschrift vor, ihr Inhalt ist bekannt. Auf Verlesung wird verzichtet. Sie ist dieser Urkunde beigelegt.

[Optional:

Soweit das Schiedsgericht nicht über Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes entscheidet, gelten die §§ 7 Abs. 2 und 9 der genannten Schlichtungs- und Schiedsordnung für die Benennung der Schiedsrichter.]

Das Schiedsgericht entscheidet auch über alle nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit unserer Ehe und deren Beendigung, sofern die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen und sofern der Gegenstand des Streits schiedsfähig ist.

Der Notar hat über die Bedeutung der Schiedsklausel unter Einbeziehung der vorgenannten Schlichtungs- und Schiedsordnung ausführlich belehrt. Wir wünschen ausdrücklich die Entscheidung der vorgenannten Streitigkeiten durch das Schiedsgericht anstelle der an sich zuständigen staatlichen Gerichte. Wir wissen, dass die Entscheidung des Schiedsgerichts endgültig ist und Rechtsmittel zu den staatlichen Gerichten ausgeschlossen sind.